

Markt Kaisheim

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Kaisheim (Kinderkrippengebührensatzung) vom 25.05.2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Bei einer täglichen Buchungszeit von	Benutzungsgebühr
Von 3 bis 4 Stunden	135,00 €
Von 4 bis 5 Stunden	170,00 €
Von 5 bis 6 Stunden	200,00 €
Von 6 bis 7 Stunden	235,00 €
Von 7 bis 8 Stunden	270,00 €
Von 8 bis 9 Stunden	300,00 €

§ 2

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz 7:

(7) Für ein neues Anmeldeverfahren, die Formulare und die Bearbeitung werden 25 € erhoben. Die Anmeldegebühr wird einmalig auf den ersten Abrechnungsmonat im Anmeldejahr angerechnet. Für das Umbuchungsverfahren und die Bearbeitung werden 50 € erhoben. Die erste Ummeldung ist kostenfrei.

§ 3

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag zum Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist gesondert im Betreuungsvertrag Anlage 2 der Elternbeitragsvereinbarung geregelt. Abgerechnet wird das tatsächlich in Anspruch genommene Essen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Kaisheim, den 27.07.2021

M. Schar

Martin Schar
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 31 am
05.08.2021 sowie der Donauwörther Zeitung am 05.08.2021 abgedruckt.

Kaisheim, den 06.08.2021

Top.